



Willisau

Stadtrat T 041 972 63 63 stadtkanzlei@willisau.ch
Zehntenplatz 1 F 041 972 63 64 www.willisau.ch

Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes

Dieses Gesuch ist zusammen mit den Beilagen (siehe Seite 2) an den
Stadtrat Willisau, 6130 Willisau einzureichen.

Gesuchstellende Person

Familienname (inkl. Ledigenname)

Vorname(n)

Ort und Datum Geburt

Ort und Datum zivilische Trauung

Beruf

Heimatort(e)

Familien- und Vornamen Vater

Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter

Adresse

PLZ, Wohnort

Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit

Gesuchstellende/r Ehepartner/in

Familienname (inkl. Ledigenname)

Vorname(n)

Ort und Datum Geburt

Ort und Datum zivilische Trauung

Beruf

Heimatort(e)

Familien- und Vornamen Vater

Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter

Adresse

PLZ, Wohnort

Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit

Minderjährige Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden

Familienname

Vorname(n)

Ort und Datum Geburt

6130 Willisau, _____

Unterschrift(en)

GesuchstellerIn

Gesuchstellende/r Ehepartner/in

Gesuchstellende, minderjährige Kinder
über 16 Jahre

Die Spruchgebühr für die Einbürgerung beträgt pauschal Fr. 200.00 (exkl. Kosten für Beilagen).

Beilagen (dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein)

- Familienausweis (Für verheiratete oder verheiratet gewesene Gesuchsteller/innen)
- Personenstandsausweis (für ledige Gesuchsteller/innen)
- Auszug aus dem Eidgenössischen Zentralstrafregister, Bern (je volljährige Person)
- Auszug aus dem Betreibungsregister Willisau (je volljährige Person)

Für Bewerber/innen, die bei Einreichung des Gesuches mehr als ein Bürgerrecht besitzen

Gemäss § 6 KBüG kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Im Falle der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Willisau wird unwiderruflich folgende Erklärung abgegeben (entsprechende Position ankreuzen und ergänzen):

Das bisherige Bürgerrecht von

wird beibehalten.

Auf das/die bisherige(n) Bürgerrecht(e) von

wird verzichtet.

Keines der bisherigen Bürgerrechte von

wird beibehalten.

6130 Willisau, _____

Unterschrift(en)

GesuchstellerIn

Gesuchstellende/r Ehepartner/in

Gesuchstellende, minderjährige Kinder
über 16 Jahre

Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) des Kantons Luzern vom 15. Mai 2017

§ 9

Schweizer und Schweizerinnen erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 12

- 1 Minderjährige Kinder und Personen werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben.
- 2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.
- 3 Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Einbürgerungsvoraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.
4. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

§ 17

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.